

Aktenzeichen  
814.2/2026-15190

Sachbearbeitung  
MESS/KOCR

# Allgemeinverfügung vom 19. August 2026 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers

(Kundmachung im Aufgebotsverfahren, Art. 45 LVG)

## Das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft verfügt:

1. Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung legt zur Bekämpfung und Eindämmung des Japankäfers die Befallsherde und Pufferzonen fest.
2. Massnahmen im Befallsherd:
  - 2.1 Zur Bekämpfung des Japankäfers wird folgende Massnahme angeordnet:  
Die Bewässerung von Grünflächen (wie Rasen, auch in Park- und Sportanlagen etc.) ist vom 1. Juni bis 30. September verboten.
  - 2.2 Gegen die Verschleppung des Japankäfers werden folgende Massnahmen angeordnet:
    - a. Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist ganzjährig verboten.
    - b. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von im Befallsherd vorkultivierten Rasenrollen aus dem Befallsherd hinaus ist ganzjährig verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd – Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».
    - c. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Ziergräsern (Poaceae) mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn die Ziergräser ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) produziert und gelagert werden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae; für diese gilt Ziff. 2.2 Bst. d hiernach.

- d. Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen aller anderen Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat, ausgenommen Gewebekulturen, vorkultivierter Rollrasen und Wasserpflanzen, aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - aa. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
  - bb. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
  - cc. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind, oder erhöht auf Arbeitstischen stehen; oder
  - dd. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der (Anbau-)Erde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich im Befallsherd befinden.

Die vorerwähnten Massnahmen gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.

- e. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden. Kompostmaterial aus insektensicheren, geschlossenen Kompostbehältern, die aus dem Haushalt und nicht aus dem Garten stammen, sind davon nicht betroffen. Temperaturkontrollierter Kompost (mind. 60 Grad Celsius) unterliegt nicht dem Verbringverbot. Die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgung mit den vorgesehenen Behältern ist weiterhin zulässig.
  - f. Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus ist vom 1. Juni bis zum 30. September verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Pflanzenschutzdienst der Abteilung Landwirtschaft in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde. Das Herausführen von hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus dem Befallsherd ist nicht von den Einschränkungen betroffen.
3. Massnahmen in der Pufferzone:

Zur Bekämpfung und gegen die Verschleppung des Japankäfers in der Pufferzone werden folgende Massnahmen angeordnet:

- a. Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus ist vom 1. Juni bis zum 30. September verboten. Der Transport innerhalb der Pufferzone oder in die Befallszone (Standort Verein für Abfallentsorgung [VfA] Buchs) ist erlaubt. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der Abteilung Landwirtschaft in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde. Das Herausführen von Baumstämmen und hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen.
- b. Ab dem 1. Juni 2027, die Verbringung und das Inverkehrbringen von Ziergräsern (Poaceae) mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat aus der Pufferzone hinaus ist nur erlaubt, wenn die Ziergräser ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) produziert und gelagert werden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae; für diese gilt Ziff. 3 Bst. c hiernach.
- c. Ab dem 1. Juni 2027, die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen aller anderen Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat, ausser Gewebekulturen, vorkultivierter Rollrasen und Wasserpflanzen, aus der Pufferzone hinaus ist nur erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - aa. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
  - bb. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
  - cc. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind, oder erhöht auf Arbeitstischen stehen; oder
  - dd. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der (Anbau-)Erde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.

Die vorerwähnten Massnahmen gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.

4. Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung werden gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsstrafverfahren (VStG) vom 13. Juni 2025, LGBI. 2025 Nr. 375, mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

5. Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung können zu allgemeinen Verwaltungsmassnahmen (Art. 71 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42) oder zur Kürzung oder Verweigerung von staatlichen Förderungsleistungen führen (Art. 72 LWG).
6. Einer Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Art. 116 Abs. 3 Bst. a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), vom 21. April 1922, LGBL 1922 Nr. 24, die aufschiebende Wirkung entzogen.

## SACHVERHALT

1. Der aus Asien stammende Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) ist ein Quarantäneorganismus und damit ein besonders gefährlicher Schadorganismus, der bei einer Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten kann, weshalb dessen Bekämpfung obligatorisch ist (vgl. Art. 2 Bst. b und Art. 4 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [SR 916.20; abgekürzt Pflanzengesundheitsverordnung bzw. PGesV] sowie Art. 2 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung [SR 916.201; abgekürzt PGesV-WBF-UVEK] und Anhang 1 Ziff. 2.3.2 zur PGesV-WBF-UVEK). Der Schädling frisst über 400 verschiedene Nutz- und Zierpflanzen, darunter Obstgehölze, Gemüse und Ackerkulturen. Dadurch gefährdet er Pflanzen in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Umwelt.
2. Am 7. Juli 2026 wurde ein erster Japankäfer auf dem Gebiet der Schweiz in der Politischen Gemeinde Buchs SG entdeckt. Davor wurden im Fürstentum Liechtenstein sowie im Kanton St. Gallen keine Japankäfer nachgewiesen. In den anschliessend im Gebiet der Politischen Gemeinde Buchs SG und im angrenzenden Fürstentum Liechtenstein aufgestellten Fallen wurden in den folgenden fünf Wochen neun weitere Japankäfer nachgewiesen, was auf die Etablierung einer kleinen Population hindeutet. Bereits in dieser Phase standen die zuständigen Kantonsbehörden, die Politische Gemeinde Buchs SG, die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein und das zuständige Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bzw. der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) im engen Austausch über das weitere Vorgehen. Es handelt sich hierbei um eine länderübergreifende Zusammenarbeit, wobei das Fürstentum Liechtenstein die eidgenössischen Gesetzgebungen im Bereich der Pflanzengesundheit sinngemäss gestützt auf den bestehenden Zollvertrag anwendet.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 Abs. 1 PGesV das zuständige BLW, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Es scheidet zudem Befalls-herde und Pufferzonen aus. Nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 PGesV ergreift der zuständige Pflanzenschutzdienst – gemäss Art. 8, 13 und 14 LWG die Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft des Fürstentums Liechtenstein – so schnell wie möglich die vom zuständigen BLW bestimmten Massnahmen. Nach Art. 13 Abs. 5 PGesV kann das zuständige BLW Richtlinien erlassen (vgl. Notfallplan Nr. 7 Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des BLW vom 4. Mai 2026 [im Folgenden «Notfallplan»]) sowie Anhang 4 Ziff. 10 der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den

produzierenden Gartenbau [SR 916.202.1; abgekürzt VpM-BLW]). Entsprechend dem «Notfallplan» und der VpM-BLW sowie nach Art. 15 PGesV sind dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, Befallsherde und Pufferzonen auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder – falls diese Parzellen nicht durch Dritte bewirtschaftet werden – deren Eigentümerinnen oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, um die Einzelherde zu vernichten. Gestützt auf Art. 14 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) kann das Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen. Das Amt kann zudem festlegen, dass befallsverdächtiges Pflanzenmaterial und befallsverdächtige Gegenstände und Parzellen so lange isoliert werden, wie der Befall nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Die sogenannten Befallsherde (1 km Radius um die Fallenfunde) sowie die Pufferzonen (Breite von mindestens 5 km über die Grenzen der Befallsherde hinaus, ausgeweitet auf sinnvolle administrative Grenzen) sind im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt, welcher integrierender Bestandteil dieser Allgemeinverfügung bildet. Von diesen Radien nur teilweise betroffene Parzellen sind gänzlich eingeschlossen und zählen zum jeweiligen Befallsherd bzw. zur jeweiligen Pufferzone.

Weil im vorliegenden Fall die jeweiligen Befallsherde bzw. Pufferzonen teilweise das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein und das Gebiet des Kantons St. Gallen betreffen, erlässt der Kanton St. Gallen eine entsprechende separate Allgemeinverfügung für sein Hoheitsgebiet.

3. Es liegt im Interesse aller, insbesondere aber im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Gartenbaufirmen und Baumschulen in der Region, wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden zu verhindern, die durch die Einschleppung und die Verbreitung von Quarantäneorganismen wie dem Japankäfer entstehen können, und dazu geeignete Massnahmen zu treffen. Die geeigneten Massnahmen richten sich nach dem «Notfallplan» und sind in Absprache mit dem BLW bzw. dem EPSD anzuordnen.

- 3.1 Für die Bekämpfung des Japankäfers sind im vorliegenden Fall folgende geeigneten bzw. verhältnismässigen Massnahmen anzuordnen:

- Bewässerungsverbot von Grünflächen wie Rasen und andere Wiesenflächen, auch in Park- und Sportanlagen etc. (Juni bis September): Durch diese Massnahme wird einerseits die Entwicklung allfälliger Larven des Japankäfers gestört und andererseits die Attraktivität von Flächen für die Eiablage durch die Weibchen reduziert.

- 3.2 Gegen die Verschleppung des Japankäfers sind im vorliegenden Fall folgende geeigneten bzw. verhältnismässigen Massnahmen anzuordnen:

- Verbot der Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus (ganzjährig): Mit dieser Massnahme soll das Verschleppen von Eiern, Larven und Käfern über das Erdmaterial verhindert werden. Für die Zeit von 1. Oktober bis 31. Mai kann die Abteilung Landwirtschaft auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde;
- Verbot oder Einschränkung der Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder aus

festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat aus dem Perimeter des Befallsherdes respektive der Pufferzone hinaus (ganzjährig): Mit dieser Massnahme soll das Verschleppen von Eiern, Larven und Käfern über das Erdmaterial verhindert werden. Unter gewissen, bewilligungspflichtigen Produktionsbedingungen können Ausnahmen gestattet werden;

- Verbot des Transports von Schnitt- bzw. Grüngut aus der Grünpflege (1. Juni bis 30. September): Während der Flugphase wird die Verschleppung aus dem Perimeter des Befallsherdes oder der Pufferzone heraus verhindert. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Verschiebung möglich. Heu oder Silage ist von dieser Einschränkung ausgenommen;
- Beschränkung der Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial, Pflicht zur Abdeckung von pflanzlichem Kompostmaterial oder Verbot der Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial (ganzjährig): Durch geeignete Massnahmen wie die Abdeckung und die Freihaltung von Unkraut sollen keine adulten Käfer angezogen werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Kompost später trotzdem ausserhalb der Perimeter des Befallsherdes oder der Pufferzone genutzt werden. Hauskompost ist von dieser Massnahme nicht betroffen.

3.3 Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren. Die Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft des Fürstentums Liechtenstein ist gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung bzw. den «Notfallplan» befugt, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, beispielsweise:

- Einsatz von Lockstofffallen (Mai bis Oktober): Dadurch lassen sich das Vorkommen des Japankäfers genauer lokalisieren, die Populationsdynamik des Japankäfers verfolgen, die Umsetzung der Massnahmen kontrollieren und der Japankäfer mittels Massenfang bekämpfen; die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht angefasst oder geöffnet werden;
- Einsatz von «Long lasting insecticide nets (LLINs)» (Juni bis September): Ziel dieser mit Insektiziden behandelten Netze ist das Anlocken und Töten der adulten Japankäfer;
- Einsatz von Insektiziden (punktuell, je nach Einzelfallbeurteilung);
- Einsatz von Nematoden (August bis Oktober, evtl. Wiederholung im folgenden Frühjahr).

4. Nach Art. 7 Abs. 1 VStG kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) bestraft werden, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Mit dieser Allgemeinverfügung werden Widerhandlungen unter Strafe gestellt. Gemäss Art. 15 VStG werden Verwaltungsübertretungen, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

5. Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung können zudem zu allgemeinen Verwaltungsmassnahmen (Art. 71 LWG) oder zur Kürzung oder Verweigerung von staatlichen Förderungsleistungen führen, wobei die Kürzung oder Verweigerung mindestens für die Jahre, in denen der Gesuchsteller die Bestimmungen verletzt hat, gilt (Art. 72 LWG).

6. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nach Art. 116 Abs. 1 LVG hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, wenn nicht der sofortige Vollzug durch ein von Amtes wegen zu wahrendes öffentliches Interesse geboten erscheint. Diesbezüglich genügt jedes öffentliche oder private Interesse, das –

unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips – den sofortigen Vollzug einer Verfügung erfordert. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weil die ernsthafte Gefahr besteht, dass der Japankäfer weitere Flächen befällt.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen seit Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden (Art. 103a LVG).

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung,
- die Erklärung, ob die Verfügung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Triesen, 19. August 2026

AMT FÜR WALD, NATUR UND LANDWIRTSCHAFT

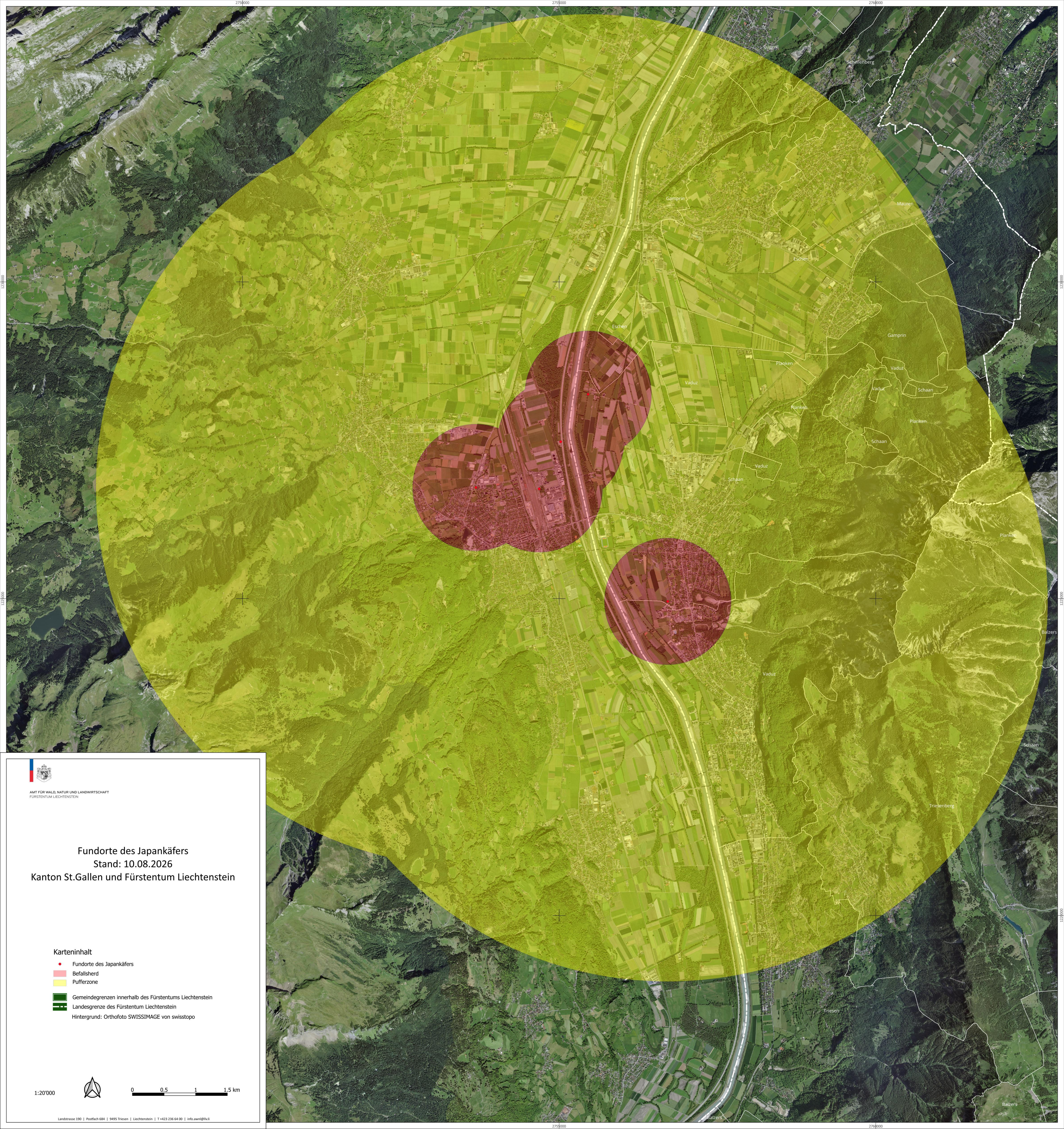


Sebastian Menzel  
Abteilungsleiter Landwirtschaft

**Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.**

Geht an:       Allgemeinheit via eAmtsblatt  
Kopie an:     Vereinigung Bäuerlicher Organisationen im Fürstentum Liechtenstein (VBO), Kirch-  
strasse 5, Postfach 851, 9494 Schaan  
Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein  
Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
Landwirtschaftsamt des Kantons St. Gallen, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen

Beilagen:     Anhang 1: Karte mit Befallsherden und Pufferzonen inkl. Landesgrenzen



Fundorte des Japankäfers  
Stand: 10.08.2026  
Kanton St.Gallen und Fürstentum Liechtenstein

Karteninhalt

-  Fundorte des Japankäfers
-  Befallsherd
-  Pufferzone
-  Gemeindegrenzen innerhalb des Fürstentums Liechtenstein
-  Landesgrenze des Fürstentum Liechtenstein
- Hintergrund: Orthofoto SWISSIMAGE von swisstopo

